

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Gewährung des in Artikel 125 EWG-Vertrag vorgesehenen Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und den Arbeiterrentenversicherungsträgern durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 72.046, 72.118, 73.020, 73.043)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/176/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihren Anträgen vom 8. Juni und 27. Dezember 1972 sowie vom 14. Juni und 20. Juni 1973 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe eines Gesamtbeitrags von 97 675 415,08 DM gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972, dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung, begonnen und vor dem 1. Juli 1972 abgeschlossen worden sind. Hierbei müssen die zur Gewährung des Zuschusses vorgelegten Anträge in Anwendung der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates⁽³⁾, sowie der zur Durchführung dieser Verordnung ergangenen Vorschriften geprüft werden.

Die obigen Anträge der Bundesrepublik Deutschland betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit (BA), der Landesversicherungsanstalten (LVA), der Bundesbahnversicherungsanstalt und der Seekasse durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Der für diese Maßnahmen insgesamt beantragte Betrag gliedert sich wie folgt auf :

<i>Körperschaft</i>	<i>Beantragte Summe</i>
1. Bundesanstalt für Arbeit (BA)	68 444 708,79 DM
2. Landesversicherungsanstalten (LVA)	
LVA Baden	1 903 921,28 DM
LVA Berlin	870 914,12 DM
LVA Braunschweig	560 346,00 DM
LVA Hamburg	1 506 211,79 DM
LVA Hannover	2 414 521,88 DM
LVA Hessen	1 781 319,90 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	668 512,70 DM
LVA Oberbayern	956 558,95 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	933 033,56 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 414 723,87 DM
LVA Rheinland-Pfalz	2 041 082,04 DM

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽³⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

LVA Rheinprovinz	5 302 385,74 DM
LVA Saarland	797 371,44 DM
LVA Schleswig-Holstein	1 710 779,42 DM
LVA Schwaben	347 041,19 DM
LVA Unterfranken	295 439,60 DM
LVA Westfalen	3 092 460,54 DM
LVA Württemberg	2 408 835,59 DM
3. Bundesbahnversicherungsanstalt	67 454,47 DM
4. Seekasse	157 792,21 DM

Die obengenannten Körperschaften sind in das Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgenommen worden oder gehören zu einer Gruppe von darin aufgeführten Körperschaften.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1971 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht wurden.

Bei den Anträgen zugunsten der Bundesanstalt für Arbeit besteht Anlaß, die Prüfung des Teils betreffend die Arbeitsämter, in deren Rahmen die Berufsumschulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern aus dem Bergbau durchgeführt werden können, aufzuschieben, um der Kommission und dem Ausschuß des Fonds die Möglichkeit zur Klärung der Grundsatfrage zu geben, in welchem Umfang die von Maßnahmen im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 EGKS-Vertrag betroffenen Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus für einen Zuschuß nach Artikel 125 EWG-Vertrag in Betracht kommen. Deshalb wurde der Teil der Anträge betreffend die Arbeitsämter Aachen, Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Oberhausen, Recklinghausen, Wesel, Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis, der in den Anträgen zugunsten der Bundesanstalt für Arbeit mit insgesamt 15 099 697,92 DM erscheint, vorerst außer Betracht gelassen, um ihn später gesondert zu prüfen.

Die Prüfung des übrigen Teils der Anträge und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung

der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ erfolgten, haben ergeben, daß diese Anträge den Vorschriften der betreffenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obengenannten Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Betrages von 15 099 697,92 DM anzuerkennen, womit sich der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds insgesamt zu gewährende Zuschuß auf 97 675 415,08 DM minus 15 099 697,92 DM, also 82 575 717,16 DM beläuft.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 25. Oktober 1973 aus den vorstehenden Gründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 genannten Körperschaften für Berufsumschulungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1971 einschließlich beendigt wurden, entsprechen in der Höhe eines Betrages von 82 575 717,16 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge soll später geprüft werden.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 125 des Vertrages an die Bundesrepublik Deutschland aus dem Europäischen Sozial-

(1) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

fonds zu leistende Zuschuß für die nachstehend aufgeführten Körperschaften wird auf einen Betrag von

82 575 717,16 DM (22 561 671,36 RE) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

<i>Körperschaft</i>	<i>Gewährter Zuschuß</i>
1. Bundesanstalt für Arbeit (BA)	53 345 010,87 DM
2. Landesversicherungsanstalten (LVA)	
LVA Baden	1 903 921,28 DM
LVA Berlin	870 914,12 DM
LVA Braunschweig	560 346,00 DM
LVA Hamburg	1 506 211,79 DM
LVA Hannover	2 414 521,88 DM
LVA Hessen	1 781 319,90 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	668 512,70 DM
LVA Oberbayern	956 558,95 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	933 033,56 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 414 723,87 DM
LVA Rheinland-Pfalz	2 041 082,04 DM
LVA Rheinprovinz	5 302 385,74 DM
LVA Saarland	797 371,44 DM
LVA Schleswig-Holstein	1 710 779,42 DM
LVA Schwaben	347 041,19 DM
LVA Unterfranken	295 439,60 DM
LVA Westfalen	3 092 460,54 DM
LVA Württemberg	2 408 835,59 DM
3. Bundesbahnversicherungsanstalt	67 454,47 DM
4. Seekasse	157 792,21 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission
Der Präsident
 François-Xavier ORTOLI